



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 19. Dezember 1997

33. Stück

95. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere (Naturschutzverordnung 1997)

96. Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1997 über die Anforderungen für bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen

95. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere (Naturschutzverordnung 1997)

Auf Grund der §§ 22 bis 24 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, wird verordnet:

1. Abschnitt

Geschützte Pflanzenarten

§ 1

Gänzlich geschützte Pflanzenarten

(1) Folgende Arten von wildwachsenden Pflanzen sind gänzlich geschützt:

Moose:

1. *Bruchia vogesiaca* Schwaegr.;
2. *Buxbaumia viridis* (Moug. ex. Lam. & DC.) Brid. ex Moug. & Nestl., Koboldmoos;
3. *Dicranum viride* (Sull. & Lesq.) Myr.;
4. *Distichophyllum carinatum* Dix. & Nich.;
5. *Drepanocladus vernicosus* (Mitt.) Warnst. (o);
6. *Mannia triandra* (Scop.) Grolle;
7. *Meesia longiseta* Hedw.;
8. *Scapania massalongi* (K. Muell.) K. Muell.;
9. *Tayloria rudolphiana* (Gasrov) B. & B.

Farnpflanzen:

10. Einfacher Traubenfarn (*Botrychium simplex* Hitchc.);
11. Natternzunge (*Ophioglossum polyphyllum* A. Braun).

Zweikeimblättrige Pflanzen (Dikotyledonen):

12. Baldoanemone (*Anemone baldensis* Turra);
13. Drachenkopf (*Dracocephalum ruyschiana* L.);
14. Edelraute, Gelbe und Schwarze (*Artemisia mutellina* Vill. und *Artemisia genipi* Web.);
15. Edelweiß (*Leontopodium alpinum* Cass.);
16. Eibe (*Taxus baccata* L.);
17. Enzian, Gefranster oder Gewimperter (*Gentiana ciliata* L.);

18. Frühlingsküchenschelle (*Pulsatilla vernalis* [L.] Mill.);

19. Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia* Scop.);

20. Küchenschelle, Innsbrucker (*Pulsatilla oenipontana* DT. u. S.);

21. Mannaesche (*Fraxinus ornus* L.);

22. Primel, Ganzblättrige (*Primula integrifolia* L.) und Große Langröhrlige (*Primula halleri* Gmel.) und Stengellose (*Primula vulgaris* Huds.);

23. Rosetten- und Polsterpflanzen, alle, wie Steinbrech-Arten (*Saxifraga*) und Mannschildarten (*Androsace*);

24. Schneerose (*Helleborus niger* L.);

25. Seerose, Gelbe und Weiße (*Nymphaea* und *Nuphar*-Arten);

26. Seidelbast (*Daphne mezereum* L.);

27. Speik, Echter (*Valeriana celtica* L.);

28. Stechlaub oder Stechpalme (*Ilex aquifolium* L.);

29. Zwergalpenrose (*Rhodothamnus chamaecistus* Rchb.).

Einkeimblättrige Pflanzen (Monokotyledonen):

30. Feuerlilie (*Lilium bulbiferum* L.);

31. Orchidaceae, insbesondere Frauenschuh, Kohlröschen und Glanzkraut;

32. Sumpfschwertlilie, Blaue und Gelbe (*Iris sibirica* L. und *Iris pseudacorus* L.);

33. Türkenbund (*Lilium martagon* L.).

(2) Es ist verboten,

a) Pflanzen der im Abs. 1 genannten Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige) und Entwicklungsformen (Früchte, Keime, Samen udgl.) absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen

gen oder zu vernichten oder im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben und

b) den Standort von Pflanzen solcher Arten auf eine Weise zu behandeln, daß ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich gemacht wird.

§ 2

Teilweise geschützte Pflanzenarten

(1) Folgende Arten von wildwachsenden Pflanzen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und einer solchen Menge von ihrem Standort entfernt oder an ihrem Standort beschädigt oder vernichtet werden, daß ihr Weiterbestand an diesem Standort weiterhin gesichert bleibt:

Moose:

1. *Leucobryum glaucum* (Hedw.) Angstr.;
2. alle Torfmoose (*Sphagnum* sp.).

Farnpflanzen:

3. *Lycopodium* sp., alle Bärlappe.
- Zweikeimblättrige (Dikotyledonen):
4. Akeleien-Arten, alle (*Aquilegia*);
5. Alpenanemone, gelbe und weiße (*Pulsatilla alpina* L. u. *Pulsatilla apiifolia* Schult.);
6. Alpenrittersporn (*Delphinium elatum* L.);
7. Alpenwaldrebe (*Clematis alpina* [L.] Mill.);
8. Arnika (*Arnica montana* L.);
9. Eisenhutarten, alle (*Aconitum*);
10. alle langstieligen und blaublühenden, kurzstengeligen Enziane (*Gentiana*);
11. Fingerhut, Großblütiger und Gelber (*Digitalis grandiflora* Mill. und *Digitalis lutea* L.);
12. Gletscherhahnenfuß (*Ranunculus glacialis* L.);
13. Kartäusernelke (*Dianthus carthusianorum* L.);
14. Mehlprimel (*Primula farinosa* L.);
15. Narzissenanemone (*Anemone narcissiflora* L.);
16. Platenigl (*Primula auricula* L.);
17. Primel, Behaarte (*Primula hirsuta* All.);
18. Speik, Blauer (*Primula glutinosa* Wulf.);
19. Steinröschen (*Daphne striata* Tratt.);
20. Zwergprimel (*Primula minima* L.);
21. Zyk lame (*Cyclamen purpurascens* Mill.);
22. Steinnelke (*Dianthus silvestris* Wulf.);
23. Frühlingsschlüsselblume (*Primula veris* L.);
24. Bergaster (*Aster alpinus* L.).

Einkeimblättrige (Monokotyledonen):

25. Schneeglöckchen, Großes (*Leucojum vernum* L.);
26. Maiglöckchen (*Convallaria majalis* L.).

(2) In der Zeit vom 1. Dezember bis zum darauffolgenden 30. Mai dürfen folgende Arten von wildwachsenden Pflanzen nur in einem solchen Ausmaß und einer solchen Menge von ihrem Standort entfernt oder an ihrem Standort beschädigt oder vernichtet werden, daß ihr Wei-

terbestand an diesem Standort weiterhin gesichert bleibt:

27. Birken, alle (*Betula*);
28. Erlen, alle (*Alnus*);
29. Weiden, alle (*Salix*).

§ 3

Schutz von besonderen Standorten

Es ist verboten, folgende Standorte so zu behandeln, daß ihr Fortbestand unmöglich wird, insbesondere ihre natürliche Artenzusammensetzung zu verändern:

1. Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* (*Mugo-Rhododendron hirsutum*);
2. Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco Brometalia*);
3. Borstgrasrasen (*Eu-Nardion*);
4. Naturnahe lebende Hochmoore;
5. Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* oder *Carex davalliana*;
6. Kalktuffquellen (*Cratoneurion*);
7. Alpine Pionierformationen mit *Caricion bicoloris-atrofuscae*;
8. Kalkhaltige Schutthalden;
9. Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*);
10. Moorwälder;
11. Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern (*Alnion glutinoso-incanae*);
12. Bergkiefer-(oder Spirken-)Wälder (auf Gips- oder Kalksubstrat).

2. Abschnitt

Geschützte Tierarten

§ 4

Geschützte Vogelarten

(1) Alle Arten von wildlebenden, nicht jagdbaren Vögeln, mit Ausnahme der verwilderten Haustaube (*Columba livia* Gmel.), sind geschützt.

(2) Es ist verboten, absichtlich

a) Vögel der geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

b) Nester und Eier von Vögeln der geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.

(3) Vom Verbot nach Abs. 2 lit. a ist das Vertreiben von Krähen, Staren und Amseln aus land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie Hausgärten nicht erfaßt.

§ 5

Geschützte Säugetierarten

(1) Alle Arten von wildlebenden, nicht jagdbaren Säugetieren, mit Ausnahme der Ratten (Gattung *Rattus*), Mäuse (Gattung *Mus*, *Microtus*, *Clethrionomys*, *Apodemus*, *Arvicola*), Siebenschläfer (*Glis glis* [L.]), Bismartrate (*Ondatra zibethica* [L.]), sind geschützt.

(2) Es ist verboten, absichtlich

a) Tiere der geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

b) Teile solcher Tiere (z. B. Bälge) zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

c) Brutstätten und Nester dieser Tiere zu entfernen oder zu zerstören.

§ 6

Andere geschützte Tierarten

(1) Folgende andere Arten von wildlebenden heimischen Tieren sind geschützt:

1. Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*);
2. Geyer'sche Windelschnecke (*Vertigo geyeri*);
3. Weinbergschnecke (*Helix pomatia*);
4. Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*)
5. Edelkrebs (*Astacus astacus*)
6. Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)
7. die echten Skorpione (*Euscorpius*-Arten);
8. Große Moosjungfer (*Leucorrhina pectoralis*);
9. Sibirische Winterlibelle (*Sympecma braueri*);
10. Purpurroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*);
11. Breiter Gelbrandkäfer (*Dytiscus latissimus*);
12. Eremit (*Osmoderma ermetia*);
13. die Rosen- oder Goldkäfer (Gattungen *Ce-tonia* und *Potosia*);
14. der Hirschkäfer (*Lucanus cervus* L.);
15. der Alpenbock (*Rosalia alpina* L.);
16. der große und pechschwarze Kolbenwas-serkäfer (*Hydrous piceus* L.);
17. die Schmetterlingshaft (*Ascalaphus libellu-loides* [Schaeffer]);
18. alle Tagfalter (*Rhopalocera*), mit Ausnah-me der weißflügeligen Weißlingsarten (*Pi-eridae*);
19. die Schwärmer (*Sphingidae*);
20. die Spinner (*Bombycidae*);
21. die Ordensbänder (Gattung *Catocala*);
22. die Bärenspinner (*Arctiidae*);
23. die hügelbauenden Waldameisen (Gattung *Formica*);

24. Ukrainisches Bachneunauge (*Eudontomy-zon mariae*);

25. Bachneunauge (*Lampetra planeri*);

26. Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*);

27. Steinbeißer (*Cobitis taenia*);

28. die Schwanzlurche (*Urodela*) und die schwanzlosen Lurche (*Anura*);

29. die Kriechtiere (*Reptilien*).

(2) Es ist verboten, absichtlich

a) Tiere der nach Abs. 1 geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu hal-ten, im lebenden oder toten Zustand zu ver-wahren, zu befördern, feilzubieten, zu ver-äußern, zu erwerben oder absichtlich zu töten;

b) Entwicklungsformen solcher Tiere aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

c) Teile solcher Tiere zu verwahren, zu be-fördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

d) Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Tiere zu entfernen oder zu zerstören;

e) den Lebensraum (wie etwa Brutplatz, Standort udgl.) solcher Tiere und ihrer Ent-wicklungsformen so zu behandeln, daß ihr wei-terer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

§ 7

Schutz des Lebensraumes geschützter Tierarten

Zum Schutz des Lebensraumes der ge-schützten Tierarten ist es außerhalb von bebau-ten Grundstücken verboten,

a) während der Vegetationszeit Hecken, Ge-büsch oder lebende Zäune zu roden;

b) Röhricht, Hecken, Gebüsch oder die Bo-dendecke abzubrennen;

c) den Lebensraum (wie etwa Brutplatz, Standort, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte udgl.) solcher Tiere und ihrer Entwicklungsformen (insbesondere Larven, Puppen, Eier) so zu be-handeln, daß ihr weiterer Bestand in diesem Le-bensraum unmöglich wird.

3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Ausnahmen

Unter der Anleitung naturwissenschaftlicher Kräfte von Forschungs- und Lehranstalten dür-fen für Forschungs- und Unterrichtszwecke ein-zelne Tiere der nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 geschützten Arten mit Ausnahme des Mather-hornbärenspinners (*Orodemnias cervini* Fall.) in

dem für diesen Zweck unbedingt notwendigen Umfang gefangen, gehalten, im lebenden oder toten Zustand verwahrt, befördert, erworben oder getötet werden.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 43 des

Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 29/1975, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

96. Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1997 über die Anforderungen für bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen bedarf keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn

- a) es sich um Tafeln mit den Abmessungen von höchstens 120 cm x 40 cm handelt,
- b) die Beschriftung und die sonstigen graphischen Stilmittel in weißer oder gelber Farbe auf grünem oder braunem Grund ausgeführt sind,
- c) die Oberkante der Tafeln nicht mehr als drei Meter über dem Boden liegt und
- d) die Tafeln weder selbstleuchtend ausgeführt sind noch beleuchtet werden.

(2) Bei Werbeeinrichtungen entlang von Straßen oder Wegen dürfen weiters in einem Umkreis von

- a) 50 Metern keine anderen Werbeeinrichtungen vorhanden sein; dies gilt nicht für die zusätzliche Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen auf bestehenden Säulen, Trägern, Stehern, Rahmen und dergleichen, sofern insgesamt die Zahl von fünf Werbeeinrichtungen nicht überschritten wird, und
- b) 500 Metern keine anderen Werbeeinrichtungen vorhanden sein, die dem selben Zweck dienen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.